

**Satzung
der Gemeinde Barnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 30.07.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Barnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 3
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gem. § 2 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro/Stunde begrenzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7

Verdienstaussfallpauschale

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Dienstaussfallpauschale nach Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 9
Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 10
sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 07.10.2020 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 17.05.2023 außer Kraft.

Barnstädt, den 31.07.2024

.....
Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -